



§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Billard Verein(BV) Red Lion Oppau. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Oppau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins BV Red Lion Oppau e.V.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports sowie die Förderung des kameradschaftlichen Geistes innerhalb des Vereins auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen
 - d) Mitgliedern auf Probe
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person mit gutem Leumund werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb 2 Wochen der schriftliche Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
6. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirkt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.
7. Ein Mitglied, welches sich einer ehrenrührigen Handlung oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind und nach Abschluss des



Satzung des BV Red Lion Oppau Version 1.0



anstehenden Mahnverfahrens nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung niedergeschrieben. Etwaige Startgelder oder Gebühren des Fachverbandes können an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden. Die Finanzordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden

§6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 EUR ist der Vorstand verpflichtet die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Vorstand im Sinn des §26 BGB
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Pressewart
- e) bis zu zwei Beisitzern

Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern nach §26 BGB ist nicht zulässig.

§8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder ist wie folgt vorgesehen:

1. Vorsitzender:

Der erste Vorsitzende führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen hin. Er koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder und überwacht die Umsetzung von Beschlüssen.



2. Vorsitzender:

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden und unterstützt ihn.

Kassenwart:

Der Kassenwart verantwortet die ordnungsgemäße Verbuchung der Mitgliedsbeiträge. Des Weiteren regelt er die Zahlungen von Verbandsabgaben und sonstigen Ausgaben gemäß Vorstandsbeschluss.

Sportwart:

Der Sportwart ist verantwortlich für die Aufstellung und Meldung der Mannschaften, sowie Einzelmeisterschaften im jeweiligen Sportbetrieb. Er organisiert die Vereinsmeisterschaften und alle weiteren sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

Pressewart:

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung der Ergebnisse aller sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Vereins in der Presse (Medien) zuständig. In der Mitgliederversammlung übernimmt er die Aufgabe des Schriftführers.

Beisitzer:

Die Beisitzer haben eine beratende Funktion.

§9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss freie Positionen im Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen

§10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte oder mehr seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- 3) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- 4) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 5) Wahl der Rechnungsprüfer

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die schriftliche Einladung schließt die Verwendung elektronischer Medien (E-Mail, Internet) mit ein. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung, und Datum der Versammlung enthalten. Die Tagesordnung ist zu



ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Außerordentliche

Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mit Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit gültig; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erlangt damit seine Gültigkeit.

Ein Versand des Protokolls ist nicht notwendig. Jedes ordentliche Mitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

§13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§14 Auflösung des Vereins

- 1.) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 2.) Wird anders als in Abschnitt eins der Verein aufgelöst so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- 3.) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Gründungsversammlung am 16. Oktober 2016 eingesetzt.